

Entgeltordnung 2010 der Stadt Frauenstein

Auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 41 Abs. 2 Nr. 15 und 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), in der Fassung vom 11.07.2009, hat der Stadtrat am 03.05.2010 die folgende Entgeltordnung 2010 der Stadt Frauenstein beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

1. Entgeltpflicht

Die Stadt Frauenstein erhebt für von ihr erbrachte Leistungen Entgelte. Diese Entgelte sind verbrauchs- oder nutzungsbezogene, also vorteilsgerechte Gegenleistungen. Die Stadtverwaltung Frauenstein erbringt Leistungen im Rahmen ihrer Aufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

Alle in dieser Entgeltordnung erbrachten Leistungen sind privatrechtlicher Art und keine Amtshandlungen.

2. Entgeltpflicht

2.1. Entgeltpflichtig sind:

2.1.1 Nutzer mit einem Miet- oder Pachtvertrag,

2.1.2 Nutzer, mit denen auf Antrag die Nutzung zeitweise vereinbart wird.

2.2. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Befreiung von der Entgeltpflicht

3.1 Für die Nutzung kommunaler Immobilien durch die Grundschule Frauenstein werden keine Entgelte erhoben.

3.2 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, die sich in freier Trägerschaft befinden, können auf Antrag die Sportstätten entgeltfrei benutzen.

3.3 Die Nutzung kommunaler Immobilien für Veranstaltungen der Stadt ist nicht entgeltpflichtig.

3.4 Über Befreiung entscheidet je nach Umfang der Bürgermeister oder der Verwaltungsausschuss.

4. Entstehen und Fälligkeit

4.1. Das Entgelt entsteht:

4.1.1 mit Abschluss eines Mietvertrages oder einer Nutzungsvereinbarung für den jeweiligen kommunalen Raum.

4.1.2 für Vereine und Sportgruppen des Stadtgebietes ohne Mietvertrag aufgrund der tatsächlichen Nutzung.

5. Anwendungsrichtlinie

5.1. Landwirtschaftliche Nutzfläche = Fläche für Haupt- und Nebenerwerb in der Landwirtschaft; auch Fläche, die zur Haltung von Großtieren benötigt wird.

5.2. Für Pachtverträge ist anzuwenden: Garagen, Carports, Schuppen, Ställe sind aus der Pachtfläche herauszurechnen und nach III. 3. zu bewerten. Gerätehäuser bis 4 m² werden in die Pachtflächen einbezogen.

6. Zuwiderhandlungen, Vertragsverletzungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Entgeltordnung bzw. Verletzungen der Miet-, Pacht-, Nutzungsverträge, -vereinbarungen können eine sofortige Kündigung des Vertrages /der Vereinbarung und das Untersagen der Nutzung nach sich ziehen.

II. Entgelte für Verwaltungstätigkeiten

1. Aushänge, Plakatierung

EURO

1.1 Aushänge an kommunalen Verkündungstafeln je Stück und Tafel für 14 Tage

1.1.1 im Format DIN A 5 und kleiner 1,00

1.1.2 im Format DIN A 4 1,50

1.1.3 im Format DIN A 3 2,00

1.2. Plakatierung je Stück und Tafel für 14 Tage

1.2.1 im Format bis DIN A 3 1,00

1.2.2 im Format DIN A 1 2,00

mindestens 5,00

	EURO
<u>2. Vervielfältigungen (nichtamtlich)</u>	
2.1. Fotokopien DIN A 4	0,15
2.2. Fotokopien DIN A 3	0,25
<u>3. Abgabe von Druckstücken und Plänen</u>	
3.1. Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen und dgl.)	
3.2. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 5,00
<u>4. Genehmigungen, Erlaubnisse</u>	
4.1. Genehmigungen, Erlaubnisse privatrechtlicher Art, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
4.2. Genehmigung eines Brauchtums- und Lagerfeuers	10,00
4.3. Genehmigung eines Feuerwerkes	10,00
4.4. Genehmigung zum Anbringen von Plakaten (je Plakat)	
4.4.1 im Format DIN A 4 und kleiner	0,50
4.4.2 im Format DIN A 3	1,00
4.4.3 im Format DIN A 1	4,00
4.4.4 größer DIN A 1	6,00
<u>5. Fremdenverkehr</u>	
5.1. Vermittlung von Übernachtungen	5% vom Übernachtungspreis
<u>6. Stadtarchiv, Archiv des Gottfried-Silbermann-Museums</u>	
6.1. Für familiengeschichtliche Auskünfte Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	8,00
6.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird mindestens	2,50 0,50 5,00
<u>7. Frauensteiner Stadtanzeiger</u>	
7.1. Bezugsbedingungen je Ausgabe	
7.1.1 Jahresabonnement	9,00
7.1.2 Einzelverkauf	1,00
7.2. Anzeigenpreise je cm ²	
7.2.1 Privatanzeigen	0,30
7.2.2 Gewerbeanzeigen	0,40
<u>8. Internet - Domain der Stadt Frauenstein</u>	
8.1. Erstellen einer Präsentation	
8.1.1 Link setzen	10,00
8.1.2 ¼ Seite, 1 Foto	20,00
8.1.3 ½ Seite, 2 Fotos	25,00
8.1.4 ¾ Seite, 3 Fotos	30,00
8.1.5 1 Seite, 4 Fotos	40,00
8.2. Darstellung, Pflege (Preis pro Jahr)	
8.2.1 1 Link	12,00
8.2.2 ¼ Seite, 1 Foto	20,00
8.2.3 ½ Seite, 2 Fotos	38,00
8.2.4 ¾ Seite, 3 Fotos	50,00
8.2.5 1 Seite, 4 Fotos	73,00
8.3. Anzeigen im Internet	
8.3.1 Erstellen mit 1 Foto/Logo	20,00
8.3.2 Darstellung, Pflege (Preis pro Monat)	2,00

III. Entgelte für Nutzung kommunaler Immobilien

1. Entgelthöhe für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten

1.1. Für die Mehrzweckhalle Dittersbach Grundgebühr plus Ableseergebnis Heizung, Strom, Trink- und Abwasser (ohne Reinigung)	20,00
1.2. Klassenzimmer in der Grundschule für außerschulische Veranstaltungen durch Dritte	6,20

1.3.	Mehrzweckraum Kleinbobritzsch	<u>EURO</u>
1.3.1	Für GV Liedertafel	entsprechend Mietvertrag
1.3.2	Für Dritte pro Nutzung (ohne Heizmaterial und Reinigung)	25,00
1.4.	Ehem. Schule Nassau pro Raum und Nutzung (ohne Reinigung)	28,50
1.5.	Ehem. Schule Burkersdorf pro Raum und Nutzung (ohne Reinigung)	28,50
1.6.	Schulungsräume der Feuerwehren pro Nutzung (ohne Reinigung)	28,50

2. Miete stadteigener Garagen

2.1.	Einzelgarage pro Monat	28,00
------	------------------------	-------

3. Nutzung von Grund- und Boden

3.1.	Garagen, Carports, Schuppen, Ställe bis 25 m ²	38,00
3.2.	Doppelgaragen	76,00
3.3.	Bauwerke mit einer Grundfläche kleiner 12 m ²	18,50
3.4.	1 Stellplatz PKW	38,00
3.5.	Stellfläche für Gastronomie je 12,50 m ²	38,00
3.6.	Freizeitgrundstücke unbebaut pro m ²	0,38
3.7.	Freizeitgrundstücke bebaut (Wochenendhäuser, Bungalows, etc.) pro m ²	0,50

4. Pachtzins

4.1.	Landwirtschaftliche Nutzfläche 2008 - 2010 pro Bodenpunkt/Hektar	1,80
	ab 2011 pro Bodenpunkt/Hektar	2,00
4.2.	Gartenland je m ²	0,08
	Gartenland in Spartenanlagen je m ²	0,06
4.3.	Teichflächen zur Fischzucht je m ²	0,10
4.4.	Grünland, Wiese je m ²	0,07
4.5.	Splitterflächen je m ²	0,05

IV. Entgelte für das Gottfried Silbermann-Museum und die Burgruine

1. Eintrittspreise in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. (Hauptsaison)

1.1.	Eintritt - Einzelpreise	
1.1.1	Tageskarte (TK) Erwachsene	2,50
1.1.2	TK ermäßigt (Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte, Inhaber einer Gästekarte)	1,50
1.1.3	TK Kinder 6 bis 18 Jahre	1,00
1.1.4	Sozialpassinhaber	1,00
1.1.5	Familienkarte (max. 2 Familienangehörige mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr)	6,00
1.1.6	Eintritt - Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	
1.1.7	TK Erwachsene	2,00
1.1.8	TK ermäßigt	1,00
1.1.9	TK Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,50

2. Eintrittspreise in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. (Nebensaison, ohne Burgruine)

2.1.	Eintritt - Einzelpreise	
2.1.1	Tageskarte (TK) Erwachsene	2,00
2.1.2	TK ermäßigt (Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte, Inhaber einer Gästekarte)	1,50
2.1.3	TK Kinder 6 bis 18 Jahre	1,00
2.1.4	Sozialpassinhaber	1,00
2.1.5	Familienkarte (max. 2 Familienangehörige mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr)	5,00
2.1.6	Eintritt - Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	
2.1.7	TK Erwachsene	1,50
2.1.8	TK ermäßigt	1,00
2.1.9	TK Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,50.

3. Eintrittspreise bei Veranstaltungen des Fördervereins „Burg Frauenstein“ e.V.

- 3.1. Bei Veranstaltungen des Fördervereins „Burg Frauenstein“ e.V. auf dem Gelände der Burgruine gelten die Eintrittspreise des Vereins. Die Benutzung des Museums ist in dem Eintrittspreis enthalten.
- 3.2. Im Museum werden an den Veranstaltungstagen die Eintrittspreise nach IV. 2. erhoben.

<u>4. Eintrittspreise für zusätzliche Angebote im Museum (Ganzjährig)</u>	<u>EURO</u>
4.1. Führungen im Museum, nur nach Voranmeldung zusätzlich pro Person	0,50
4.2. für Orgelvorspiel zusätzlich pro Person	3,00
4.2.1 jedoch mindesten, je Orgelvorspiel unabhängig von der Personenzahl	30,00
<u>5. Orgelspiel für Organisten</u>	
5.1. Die Benutzung der Silbermannorgel zum Orgelspiel durch Organisten	20,00.
<u>6. Fotoerlaubnis</u>	
6.1. Fotoerlaubnis für private Zwecke (ohne technische Hilfsmittel)	1,50
6.2. Fotoerlaubnis für gewerbliche Zwecke	20,00.

V. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Entgeltordnung 2010 tritt zum 01.06.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Nutzungsentgeltordnung der Stadt Frauenstein (Entgeltordnung 2009) vom 03.11.2008 und die 1. Änderung der Gebühren- und Nutzungsentgeltordnung der Stadt Frauenstein vom 03.11.2009 außer Kraft:

Ausgefertigt: Frauenstein, den 04.05.2010

Gez. Reiner Hentschel
Bürgermeister

DS

Beschluss des Stadtrates Frauenstein am 03.05.2010, Beschluss Nr. 38/10/10

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ vom 29.05.2010
Ausgabe Nr. 245